



# STATUTEN

der  
Fluggruppe Sarnen-Kägiswil  
(FGSK)

## Inhalt

I . Name.....	1
II . Zweck.....	1
III. Mitgliedschaft .....	1
IV. Organe.....	2
V. Die Generalversammlung.....	2
VI. Der Vorstand.....	3
VII. Die Rechnungsrevisoren .....	3
VIII. Flugbetriebs AG Sarnen-Kägiswil (FBAG).....	3
IX. Allgemeine Bestimmungen.....	3

## I. Name

1. Unter dem Namen Fluggruppe Sarnen-Kägiswil (FGSK) besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Sarnen und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Fluggruppe Sarnen-Kägiswil ist über die Sektion Zentralschweiz, Regionalverband im Aero-Club der Schweiz, angeschlossen.

## II. Zweck

2. Der Verein bezweckt die Wahrung, Förderung und Pflege der Kameradschaft unter den Motorflugpiloten auf dem Flugfeld Sarnen-Kägiswil sowie die Erhaltung und Förderung des Flugsportes in seiner ganzen Breite.
3. Der Verein kann zu diesem Zwecke Veranstaltungen, Kurse, Vorträge usw. organisieren. Er unterstützt jegliche Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen.

## III. Mitgliedschaft

4. Als Aktiv-Mitglied mit Stimmrecht an der Generalversammlung kann jede natürliche oder juristische Person beitreten, die auf dem Flugfeld Sarnen-Kägiswil den Motorflugsport ausübt und an dem in Ziff. 2 umschriebenen Zweck interessiert ist. Die Aktivmitgliedschaft setzt die gleichzeitige Mitgliedschaft bei der Sektion Zentralschweiz, Regionalverband im Aero-Club der Schweiz, und im Aero-Club der Schweiz, voraus.
5. Als Gönner-Mitglied ohne Stimmrecht an der Generalversammlung kann jede natürliche oder juristische Person beitreten, die die Fluggruppe Sarnen-Kägiswil in ihren Bestrebungen unterstützen will und an dem in Ziff. 2 umschriebenen Zweck interessiert ist.
6. Der Vorstand beschliesst auf schriftliches Gesuch hin die Aufnahme von Mitgliedern.
7. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt jedoch geschuldet. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen durch den Vorstand. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung hierzu ist nicht erforderlich. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innert dreissig Tagen seit Postzustellung an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung einen Rekurs einreichen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Generalversammlung entscheidet über eine allfällige Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes. Eine weitergehende Anfechtungsmöglichkeit eines Ausschlusses besteht nicht.
9. Die jährliche Beitragspflicht der Mitglieder beträgt höchstens CHF 200.-. Für Vereinsschulden haften die Mitglieder maximal bis zur Höhe der statuarischen Beitragspflichten während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein. Eine weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
10. Vereinsmitglieder, welche sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht an der Generalversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
11. Der Verein kann Unterorganisationen wie z.B. eine Gönnervereinigung gründen. Zur Gründung einer Unterorganisation, wofür die Genehmigung des Vorstandes notwendig ist, müssen sich mindestens drei Mitglieder zusammenschliessen.

## IV. Organe

12. Die Organe des Vereines sind:
- Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Rechnungsrevisoren

## V. Die Generalversammlung

13. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand informiert (z.B. über das Vereinsorgan "Take-Off") die Mitglieder über eine bevorstehende Generalversammlung mindestens 30 Tage zuvor. Die Mitglieder sind unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen. Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt.
14. Die Generalversammlung wählt den Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern und zwei Rechnungsrevisoren. Sie bestimmt den Präsidenten. Ein gewähltes Vorstandsmitglied oder Rechnungsrevisor wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtsperiode bleibt ein Mitglied bis zur Bestätigungs- oder Neuwahl an der nächsten Generalversammlung im Amt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst
15. Die Generalversammlung ist überdies zuständig für die Behandlung folgender Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls
  - Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Dechargeerteilung an den Vorstand und die Rechnungsstelle
  - Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder im statutarischen Rahmen (Art. 9)
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung von Rekursen
  - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die mindestens zwanzig Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen sind
  - Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins. Im Falle der Auflösung entscheidet die gleiche Generalversammlung über die Weiterverwendung des Vermögens und die Aufbewahrung der Akten. Über Anträge, die nicht auf der Einladung traktandiert waren, kann kein verbindlicher Beschluss gefasst werden.
16. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Durchführung beschlossen wird. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Tagespräsident (Art. 18) mit Stichentscheid. Anderslautende Statutenbestimmungen bleiben vorbehalten. Statutenänderungen, welche die Flugbetriebs AG Sarnen-Kägiswil betreffen (Art. 22 ff), bedürfen einem Mehr von drei Vierteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und können nur an einer hierzu speziell einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins braucht es ein Mehr von drei Vierteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder an einer hierzu speziell einberufenen Generalversammlung.

## **VI. Der Vorstand**

17. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Förderung der Vereinsangelegenheiten. Es steht ihm das Recht zu, Geschäfte mit Behörden und Privaten in eigener Kompetenz zu erledigen, Kommissionen zu bestellen und Eingaben an Amtsstellen zu verfassen. Er hat hierüber an der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Zirkularbeschlüssen zählt das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Sitzungsleiter hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Anderslautende Statutenbestimmungen bleiben vorbehalten.
18. Der Präsident leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Im Verhinderungsfalle besorgt dies der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes wird ein einfaches Beschlussprotokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hält das jeweilige Stimmenverhältnis fest.
19. Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen. Die Jahresrechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.
20. Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.

## **VII. Die Rechnungsrevisoren**

21. Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Jahresrechnung und erstatten darüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **VIII. Flugbetriebs AG Sarnen-Kägiswil (FBAG)**

22. Betreffend der Stellung des Vereins als Eigentümerin von Aktien der FBAG, gelten die folgenden Statutenbestimmungen.
23. Sämtliche Aktionärsrechte werden durch den Vorstand ausgeübt und im Interesse des Vereins wahrgenommen (Art. 17). Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss an einer Vorstandssitzung, an welcher mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Zirkularbeschlüsse sind ausgeschlossen. Der Sitzungsleiter hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.
24. Der Vorstand delegiert an die Generalversammlungen der FBAG mindestens ein Vorstandsmitglied, welches die Aktien des Vereins vertritt. Der Vertreter übt sein Stimmrecht gemäss den Beschlüssen des Vorstandes aus.
25. Der Vorstand sorgt mit den durch ihn vertretenen Aktienstimmen dafür, dass im Verwaltungsrat der FBAG maximal zwei Mitglieder des Vorstandes und mindestens zwei weitere Mitglieder, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, vertreten sind.
26. Der Vorstand verpflichtet sich, keine freiwillige Liquidation der FBAG ohne die Zustimmung der Sektion Zentralschweiz, Regionalverband im AeCS, einzuleiten

## **IX. Allgemeine Bestimmungen**

27. Soweit diese Statuten keine Vorschriften aufstellen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.



## STATUTEN

28. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung am 15. April 1988 genehmigt und beschlossen. Sie wurden an der Generalversammlung vom 19. November 1999 total revidiert und an der Generalversammlung vom 7. April 2011 weiter angepasst.

Für den Vorstand:

Carlos Rieder, Obmann

Marco Dellagiacoma, Aktuar

Luzern, 1. Mai 2011